

Bekanntmachung der Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge gemäß § 6 Abs. 1 BauGB, der Hinweise auf das Recht der Einsichtnahme und auf die Rechtsfolgen gemäß BauGB und GO NW

Die am 05.11.2001 vom Rat der Gemeinde Altenberge beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge wurde von der Bezirksregierung Münster als Höhere Verwaltungsbehörde am 18.01.2002 mit nachstehendem Bescheid genehmigt:

**„ Genehmigung
der 31. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Altenberge**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Altenberge am 05.11.2001 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, 18. Januar 2002

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5104-51/01
Im Auftrag
Siegel
gez. Dudziak
(Dudziak)
(Regierungsbaudirektor)“

Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 16) dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 18. Januar 2002 zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge mit dem Erläuterungsbericht wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141, ber. BGBl I 1998 S. 137), besteht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, V. Obergeschoß, Zimmer 5.4 (Bauamt) während

der Dienststunden der Gemeindeverwaltung. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NW) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf **eines Jahres** seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge wirksam.

48341 Altenberge, den 29. Januar 2002

DER BÜRGERMEISTER
Hermann Schipper

Anlage

zu der Bekanntmachung
lfd.-Nr. 9 im Amtsblatt
der Gemeinde Altenberge
Nr. 2/2002

ÜBERSICHTSKARTE



----- Abgrenzung des Geltungsbereiches der
31. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Altenberge